



Rechtsanwalt Christoph Herrmann, Warthestraße 70, 12051 Berlin

An
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 20
Sicherheit, Ordnung und Verkehr
Fachdienst Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung
Am Gutshof 1-7

14542 Werder

10. April 2015

Radwegbenutzungspflicht
K6903 Kreisverkehr L79 bis Ortseingang Schenkenhorst
Aktenzeichen: 2009O00298 / 220017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erstaunen habe ich Ihrer Akte (Bl. 58) entnommen, dass die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht auf der K6903 zwischen Kreisverkehr L79 und Ortseingang Schenkenhorst Auflage im Bewilligungsbescheid über Fördergelder für den Bau des Radwegs ist. Das bedaure ich sehr. Nach der fälligen Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht könnte der Bewilligungsbescheid zu widerrufen sein und müssen Sie die Mittel dann womöglich erstatten. Auch wenn ich den Radweg wie dargestellt für wünschenswert und sinnvoll halte, bin ich allerdings nicht bereit, auf mein Recht, die Fahrbahn als Radfahrer mitzubedenken zu verzichten.

Aus Bl. 4 und 5 der Akte ergibt sich, dass die Ausführungsplanung für u. a. den Bau des Radwegs bereits lief, die Förderung also bereits bewilligt war, als Sie über die Radwegbenutzungspflicht entschieden haben. Bei einer Entscheidung, auf die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht zu verzichten, wäre der Förderbescheid zu widerrufen gewesen. Es liegt auf der Hand, dass Sie in der Konstellation keine allein an den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung orientierte Ermessensentscheidung mehr getroffen haben. Ich rege an zu überprüfen, ob Sie als Behörde wegen der Abhängigkeit der Ihrer Körperschaft bewilligten Mittel nicht gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 VwVfG von der Mitwirkung an der Entscheidung über die Radwegbenutzungspflicht ausgeschlossen waren. Jedenfalls waren Sie im Sinne von § 21 Absatz 1 VwVfG befangen. Ich rege an, entsprechend zu verfahren und sicherzustellen, dass künftig Mitarbeiter mit der Angelegenheit und Ihrer Vertretung in der gerichtlichen Auseinandersetzung um die Radwegbenutzungspflicht betraut werden, die bei einer Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht keine direkten oder indirekten persönlichen Nachteile befürchten müssen und sie auch nicht von Vorgesetzten weisungsabhängig sind, die mit persönlichen Konsequenzen rechnen müssen.

Unabhängig davon bitte ich darum, Frau B. und Frau D. von der Bearbeitung der Angelegenheit auszuschließen. Wenn Frau B. argwöhnt, dass „die Rennradler“ sich jetzt zusammenschließen und gezielt gegen Radwegbenutzungspflichten vorgehen (Bl. 37), und Frau D. schreibt: „Wir haben da mal wieder einen schlauren Ber

Rechtsanwalt Christoph Herrmann



Warthestraße 70, 12051 Berlin
Telefon 0 30 / 46 30 92 31
Telefax 0 30 / 46 30 92 32
e-Mail kanzlei@rechtsanwalt-christoph-herrmann.de

- 2 -

liner, der Anwalt ist..." (Bl. 71), ist klar, dass beide mich von vorneherein als Gegner begreifen und nicht als gleichberechtigten Verkehrsteilnehmer, dessen Belange im vorliegenden Verfahren fair und unvoreingenommen zu berücksichtigen sind.

Grüße,

(Rechtsanwalt Christoph Herrmann)